

Straßenverkehrsabteilung


Burgdorf, den 09.09.1997

An die
Tiefbauabteilung

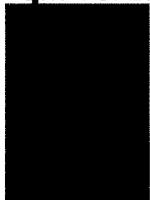
im Hause

**Straßenverkehrsbehördliche Anordnung;
hier: Burgdorf, Mönkeburg VI**

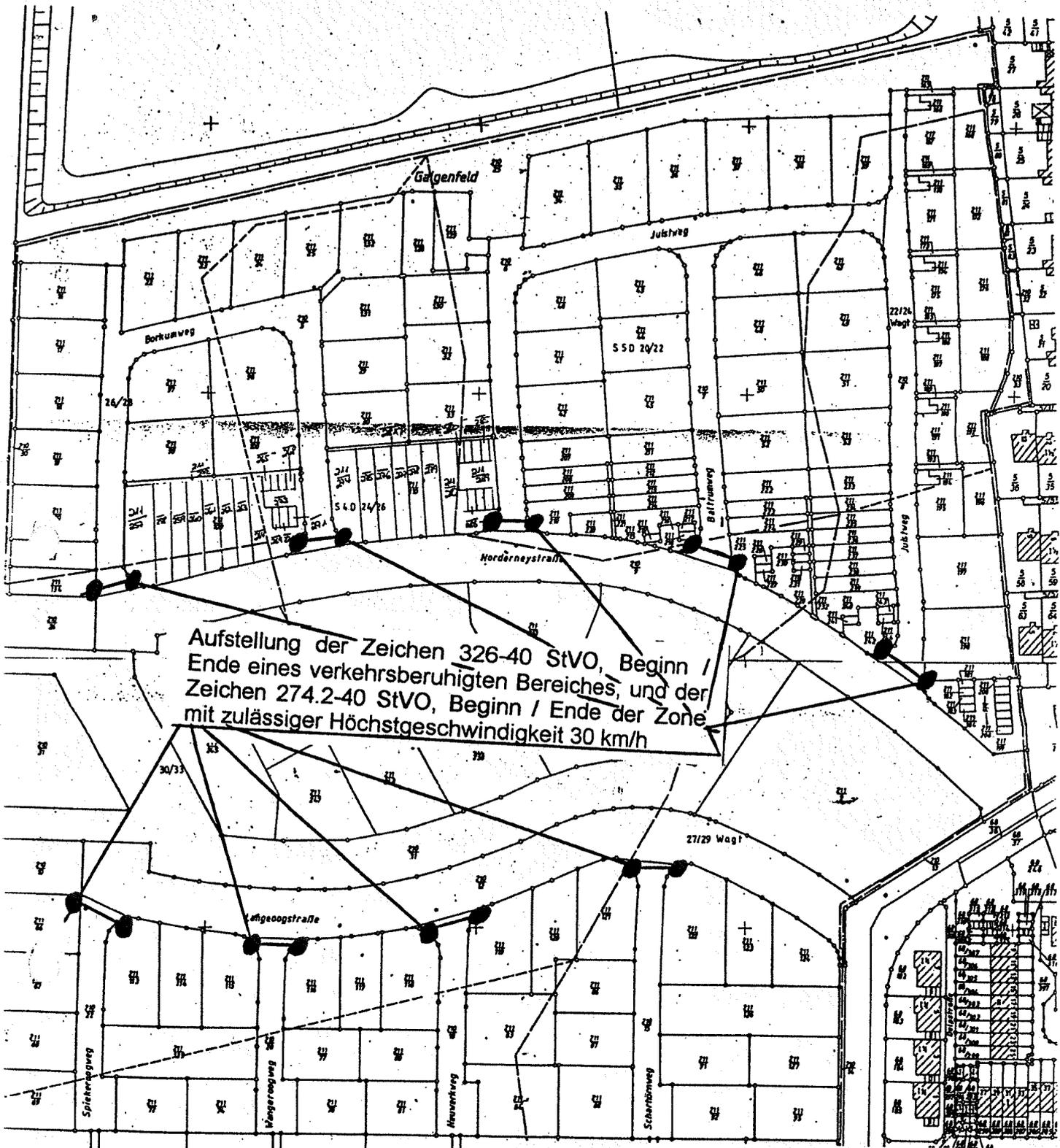
Gemäß § 45 Abs. 3 StVO ordne ich an den in der Anlage gekennzeichneten Standorten die Aufstellung der Zeichen 326-40 StVO, Beginn/Ende eines verkehrsberuhigten Bereiches, und der Zeichen 274.2-40 StVO, Beginn/Ende der Zone mit zulässiger Höchstgeschwindigkeit 30 km/h, nach Markierung von jeweils 3 Parkflächen in den einzelnen Stichstraßen an. Die konkreten Standorte für die zu markierenden Parkflächen werden während einer noch anzuberaumenden Ortsbesichtigung festgelegt.

Zur Beschaffung, Anbringung, Unterhaltung und Entfernung der Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen ist gemäß § 45 Abs. 5 StVO der Straßenbaulastträger verpflichtet.

Um Vollzugsmeldung wird gebeten.



Anlage



Aufstellung der Zeichen 326-40 StVO, Beginn /
 Ende eines verkehrsberuhigten Bereiches, und der
 Zeichen 274.2-40 StVO, Beginn / Ende der Zone
 mit zulässiger Höchstgeschwindigkeit 30 km/h

ANLAGE
 zur Genehmigung / Anordnung
 vom: 09. Sep. 1997 Az: 39-72-11
 Stadt Burdorf
 Straße [REDACTED]

